Amtsgericht Rockenhausen

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobiliar)

Az.: 2 K 11/25 Rockenhausen, 19.08.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 26.11.2025	1 10:00 libr 1 Sitziinae		Amtsgericht Rockenhausen, Kreuz- nacher Straße 37, 67806 Rockenhau- sen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gerbach

	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
BV 1	Gerbach		Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 20	1.221	1212

Objektbeschreibung:

Gem. Gutachten handelt es sich um ein mit einem 2-geschossigen voll unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebautes Grundstück mit ca. 140 m² Wohnfläche und ca. 70 m² Nutzfläche. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau.

Beschlagnahme: 04.03.2025

Nähere Informationen unter <u>www.versteigerungspool.de</u> ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

<u>Verkehrswert:</u> 167.000,00 €

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Vetter Rechtspflegerin